MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgan

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1974

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerlalblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.+ Nr.	Datum	Titel	Seite
2030 11 750	18. 10. 1974	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1556
20320	22. 10. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.	1560
2160	17. 10. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Apostolische Jugend – Verband Rheinland –	1560
2321 3	15. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Anforderungen an den baulichen Brandschutz bei Dächern, die Aufenthaltsräume abschließen, und bei Gebäuden mit Staffelgeschoß	1561
8302	18. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes; Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung	1561
		п.	
	`	eröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	Seite
	18. 10. 1974	Bek Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg	1563
	21. 10. 1974 28. 10. 1974	Innenminister RdErl. – Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen RdErl. – Gemeindehaushaltsverordnung	
		Hinweise Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 20 v. 15. 10. 1974	1564
		Nr. 60 v. 15. 10. 1974	
		Nr. 61 v. 23. 10. 1974	

I.

203011

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 10. 1974 - Z/C 4-06-41-46/74

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), SGV. NW. 2030 - wird für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes folgende Ausbildungsund Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. die Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen Hochschule in der Fachrichtung Geologie, Mineralogie, Geophysik, Bergbau, Markscheidewesen oder Land- und Forstwirtschaft (mit Schwerpunkt Bodenkunde) bestanden hat und
- 3. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren geologischen Staatsdienst geeignet erscheint.

Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die einer der unter Nr. 2 genannten Diplom-Hauptprüfungen ent-spricht, kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Der Bewerber soll bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 33., als Schwerbehinderter das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Bewerbungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen einzureichen.
 - (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
- das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
- das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
- das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
- 6. die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades aufgrund der Diplom-Hauptprüfung, ggf. auch die Urkunde über die Promotion,
- 7 ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie je eine Ausfertigung der sonstigen Facharbeiten,
- 8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran ein Zweifel besteht.
- 9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- ein Lichtbild (4×6 cm) aus neuester Zeit,
- 11. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- (3) Der Bewerber hat zeitgleich mit dem Bewerbungsgesuch ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde" bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

§3 Einstellung

- (1) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber, sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuchs zur Ablehnung geführt hat.
- (2) Vor der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperli-che Eignung für den höheren geologischen Staatsdienst beizubringen.
- (3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4 Dienstverhältnis

- (1) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Geologiereferendar.
- (2) Der Referendar hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Der Referendar erhält Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

Dauer und Gestaltung

- Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Der Referendar wird ausgebildet
- beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt I)

neun Monate,

- beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
 - (Ausbildungsabschnitt II)

beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt III)

zwei Monate.

einen Monat,

- 4. bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Immissions- und Bodennutzungsschutz,
 - bei einem Landesstraßenbauamt oder einem Amt für Flurbereinigung und Sied-lung oder einer landwirtschaftlichen Forschungsstelle oder einer Landwirtschaftskammer oder dem Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt IV)

einen Monat.

beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt V)

elf Monate.

- (3) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.
- (4) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen kann den Referendar im Interesse seiner Ausbildung mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorübergehend dem Geologischen Amt eines anderen Bundeslandes oder der Bundesanstalt für Bodenforschung mit deren Einverständnis überweisen.
 - (5) Auf den Vorbereitungsdienst können
- 1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, und

 Zeiten einer beruflichen T\u00e4tigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptpr\u00fcfung ausge\u00fcbt wurde und geeignet ist, die f\u00fcr die Laufbahn erforderlichen F\u00e4higkeiten zu vermitteln.

bis zu insgesamt sechs Monaten angerechnet werden; eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen regelt die Kürzung und den Fortfall einzelner Ausbildungsabschnitte.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen bis zu insgesamt sechs Monaten verlängert werden, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.

8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

- (1) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen ist Dienstvorgesetzter des Referendars.
- (2) Ausbildungsleiter ist der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen. Er überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu. Der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen kann einen Beamten des höheren Geologischen Staatsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellen.

§ 8 Ausbildungsabschnitt I

In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendar vornehmlich mit der geologischen, bodenkundlichen und hydrogeologischen Kartierung, mit der Technik und Methodik der Aufnahmen im Gelände sowie mit ihrer kartenmäßigen Darstellung und textlichen Erläuterung vertraut zu machen. Er soll sich außerdem die notwendigen Kenntnisse über die weitere Bearbeitung der Karten und Erläuterungen in den Kartographen- und Redaktionsbüros aneignen. Er soll zur Erledigung der dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben herangezogen werden.

§ 9 Ausbildungsabschnitt II

Die Ausbildung des Referendars beim Landesvermessungsamt erstreckt sich auf die Reproduktion und den Druck geologischer, bodenkundlicher, hydrogeologischer und ähnlicher Karten. Außerdem soll der Referendar die Herstellung und die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke (Hauptkartenwerke) und die Auswertung von Luftbildern kennenlernen.

§ 10

Ausbildungsabschnitt III

Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit der technischen Dezernate erhalten, welche das Markscheidewesen, die Bergschadensverhütung, die Abbauplanung, den Abbau und Versatz, die Entgasung, ferner die Rekultivierung, die Haldenbegrünung und die Grundwasserabsenkung bearbeiten.

§ 11

Ausbildungsabschnitt IV

- (1) Während der Ausbildung bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Immissions- und Bodennutzungsschutz soll der Referendar in die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Stellen eingeführt werden. Er soll vornehmlich Aufgaben mit geologischen, bodenkundlichen, ingenieurgeologischen, hydrogeologischen Belangen oder Fragen des Nachbarschutzes kennenlernen.
- (2) Bei einem Landesstraßenbauamt, einem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, einer landwirtschaftlichen Forschungsstelle, einer Landwirtschaftskammer oder dem Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen soll der Referendar die mit geologischen Aufgaben zusammenhängenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

§ 12

Ausbildungsabschnitt V

- (1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll der Referendar zu Feld- und Laboruntersuchungen herangezogen werden und sich mit der Entstehung und Verbreitung sowie der praktischen Untersuchung und Beurteilung von Lagerstätten vertraut machen. Ferner soll er laufende ingenieurgeologische, paläontologische, mineralogisch-petrologische, geophysikalische und geochemische Arbeiten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen und die angewandten Untersuchungsmethoden kennenlernen. Mit der Organisation, dem Inhalt und der Benutzung der Archive und Sammlungen hat er sich vertraut zu machen.
- (2) Der Referendar ist während dieses Ausbildungsabschnittes für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 22) von der Ausbildung freizustellen.

§ 13

Theoretische Unterweisung

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I, III und V wird die Ausbildung des Referendars durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt:

Geologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Aufgaben des Geologischen Staatsdienstes und deren Durchführung; Grundzüge des Staats-, des Kommunalverfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes, des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie Rechtsvorschriften, die für die fachliche Tätigkeit in der Laufbahn von Bedeutung sind.

- (2) Der Referendar ist zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Sitzungen des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen und an seminaristischen Übungen verpflichtet. Er ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an solchen wissenschaftlichen Exkursionen teilzunehmen, die seiner Ausbildung förderlich sind.
- (3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Abteilungen des Geologischen Landesamts Nordrhein-Westfalen und die Durchführung der theoretischen Unterweisung sowie der seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

§ 14 Beurteilung

Für den Referendar ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts von der ausbildenden Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie des Fleißes und der Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 25 Abs. 7 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 15

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

- (1) Während des Ausbildungsabschnitts I hat der Referendar eine dem Ausbildungsziel angemessene Probekartierung mit Erläuterungen und während des Ausbildungsabschnitts V eine Arbeit über Aufgaben aus der Praxis des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen anzufertigen.
- (2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter, erforderlichenfalls unter Beteiligung des zuständigen Abteilungsleiters oder Dezernenten, zu beurteilen, mit einer der in § 25 Abs. 7 vorgeschriebenen Noten zu bewerten und anschließend mit dem Referendar zu besprechen. Für jede nicht wenigstens mit "ausreichend" bewertete Arbeit kann einmal eine weitere Arbeit gefordert werden.
- (3) Am Schluß jeder Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

8 16

Urlaubs- und Krankheitszeiten

- (1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.
- (2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 17

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften vorliegt, insbesondere wenn er trotz Aufforderung durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen die Meldung zur Großen Staatsprüfung schuldhaft versäumt. Vor der Entlassung ist der Referendar zu hören.

III. Große Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes geeignet ist.

§ 19

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuß für den höheren geologischen Staatsdienst beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr".
 - (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
- einem Beamten des h\u00f6heren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- 2. drei Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes,
- einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.
- (4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 20

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Referendar hat spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen einzureichen.
- (2) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen entscheidet darüber, ob es
- die Meldung über den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an den Prüfungsausschuß weitergibt oder
- die Weitergabe der Meldung wegen nicht ausreichender Leistung des Referendars ablehnt und inwieweit eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Abs. 6 erforderlich ist.
- (3) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen hat in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote § 25 Abs. 4) unter Beifügung der Personalakten dem Prüfungsausschuß vorzulegen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas für die häusliche Prüfungsarbeit dem Referendar mit.

§ 21

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Referendars.
- (4) Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22

Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Der Referendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit eine Aufgabe aus dem praktischen Tätigkeitsbereich der Ausbildungsbehörde zu behandeln.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann auf Antrag des Referendars durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, soweit der Referendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist. Sie wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. § 15 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Reicht der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

δ 23

Aufsichtsarbeiten

- (1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Referendar fünf Stunden zur Verfügung.
- (2) Die Aufgaben sind dem allgemeinen T\u00e4tigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. F\u00fcr jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen mit Angabe der Hilfsmittel, die benutzt werden k\u00f6nnen, zur Auswahl zu stellen.
- (3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der mit der Überwachung der Aufsichtsarbeiten betrauten Stelle getrennt für jeden Referendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Referendars zu öffnen.
- (4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verstelließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 24

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- Geologie des Landes Nordrhein-Westfalen, allgemeine geologisch-tektonisch-stratigraphische, petrologisch-lagerstättenkundliche, hydrogeologische, bodenkundliche und geophysikalische Verhältnisse;
- Kartierung (Landesaufnahmen, Sonderkartierungen), insbesondere Methodik, Kartenkunde, Symbolik, Technik der Vervielfältigung und des Kartendrucks;
 - Angewandte Geologie, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben der Landesplanung, des Bergbaus, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erd- und Felsbaus;
- 3. die in § 13 Abs. 1 genannten Gebiete.

- (2) Mit der Prüfung ist ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten zu verbinden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Prüfung mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.
- (3) Die Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 24 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 und § 24 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.
- (3) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) ist die Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) mit einem Anteil von drei Vierteln und die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) mit einem Anteil von einem Viertel zu berücksichtigen.
- (4) Bei der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) ist die Punktzahl der Beurteilungen des Referendars für eine Ausbildung in der Praxis (§ 14) jeweils mit 10 und die Punktzahl der schriftlichen Arbeiten während der Ausbildung (§ 15) jeweils mit 25 zu vervielfältigen und sodann die Summe durch Hundert zu teilen.
- (5) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

der häuslichen Prüfungsarbeit	mit 30
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
des Vortrags	m it 10
der mündlichen Prüfung	mit 30

vervielfältigt und sodann die Summe durch Hundert geteilt wird.

- (6) Der Punktwert für die Abschlußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwerts für die Ausbildungsnote und des dreifachen Punktwerts für die Prüfungsnote durch vier geteilt wird.
- (7) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut

 eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

= 1 Punkt

gut =

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

= 2 Punkte

befriedigend = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung:

= 3 Punkte

ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch ent-

= 4 Punkte

spricht;
mangelhaft = eine den Anforderungen nicht
entsprechende Leistung, die

entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

= 5 Punkte

ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

= 6 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(8) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte gut
2,50 bis 3,24 Punkte befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte 5,01 bis 6,00 Punkte ungenügend

- (9) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit "befriedigend" oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.
- (10) Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 30 vom Hundert aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Abschlußnote zwischen 4,01 und 4,20 die Prüfung mit "ausreichend" für bestanden zu erklären, wenn dem Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, die Befähigung zum höheren geologischen Staatsdienst zugesprochen werden kann.
- (11) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 26

Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
- die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
- 2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- 3. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote),
- 6. das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote).
- (2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und in Abschrift mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

§ 27

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Die Möglichkeit, ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen, bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine vom Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (2) Der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 1 und 2 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

Bereits abgelieferte schriftliche Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

- (4) Tritt ein Referendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Gibt ein Referendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit "ungenügend" bewertet. Er-scheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht, so wird die an diesem Tag zu erbringende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet.

₹ 28

Täuschungsversuch oder ordnungs-widriges Verhalten

- (1) Versucht ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsaus-schuß über die Folgen des Täuschungsversuchs. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung
- den Referendar verwarnen.
- die durch die Täuschung beeinflußten Prüfungsleistungen für mißlungen erklären,
- die Wiederholung einzelner, mehrerer oder aller Prüfungsabschnitte anordnen,
- 4. die Prüfung für nicht bestanden erklären,
- 5. die Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (2) Verstößt ein Referendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtführenden Beamten (§ 23) oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarnen. Der aufsichtführende Beamte kann den Referendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschlie-Bungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 29

Prüfungsergebnis und Zeugnis

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.
- (2) Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm außerdem mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Referendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens vier Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen. Während dieser Zeit wird der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine frühzeitigere Wiederholung der Prüfung gestatten. § 6 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 31

Wirkungen der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekannt-gegeben wird. Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung "Geologieassessor" zu führen.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Ubergangsvorschriften

- Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen kann jedoch auf Antrag die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsord-nung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits zur Großen Staatsprüfung zugelassen ist, legt die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1965 (SMBl. NW. 203011) außer Kraft.

MBl. NW. 1974 S. 1556.

20320

Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung

Gem. RdErl. d. Finanzministers – I D 3 – 0203 – 9 – u. d. Innenministers – II C 4/15 – 20.96 – v. 22. 10. 1974

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8, 1974 (SMBl. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 wird als Satz 2 eingefügt:

Bis zur Veröffentlichung besonderer Vordrucke findet das allgemeine Verfahren Anwendung.

- MBl. NW. 1974 S. 1560.

2160

Offentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Apostolische Jugend - Verband Rheinland -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1974 - IV B 2 - 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBI. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1969 (BGBI. I S. 1513), – SGV. NW. 216 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Apostolische Jugend – Verband Rheinland – in der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf

mit nachstehenden, ihr als Mitglieder angehörenden örtlichen Jugendgruppen in

- Bonn Duisburg-Hamborn
- Dinslaken **Duisburg-Ruhrort**
- Düren
- Düsseldorf
- **Emmerich**
- Essen
- Friedrichsfeld Krefeld
- Kamp-Lintfort Köln und
- Leverkusen
- MBl. NW. 1974 S. 1560.

23213

Anforderungen an den baulichen Brandschutz bei Dächern, die Aufenthaltsräume abschließen, und bei Gebäuden mit Staffelgeschoß

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1974 – VA 2 – 100/36/62 – 100/2

Im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung von Vorschriften der Landesbauordnung zum baulichen Brandschutz weise ich auf folgendes hin:

Anforderungen an Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 BauO NW können an Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, (im Einzelfall) wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden. Hieraus ist zu folgern, daß die Vorschriften des § 34 über Decken und Böden, des § 35 über Öffnungen in Decken, des § 29 über tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen und des § 30 über Außenwände insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Bauteile dann keine Anwendung finden, wenn im Einzelfall das Dach gleichzeitig die Funktion einer Decke oder einer Außenwand übernimmt. Es ist in aller Regel auch nicht erforderlich, diese vorgenannten Vorschriften als "besondere Anforderungen" gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 BauO NW zu stellen, es sei denn, daß dies im Einzelfall aus Gründen des Brandschutzes erforderlich sein würde. Bei Hochhäusern ist jedoch gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 BauO NW das Tragwerk des Daches und die Dachschalung aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

Die Vorschriften des § 36 BauO NW gelten sowohl für Flachdächer als auch für geneigte Dächer. § 62 Abs. 2 Nr. 3 BauO NW bleibt hierdurch unberührt. Die in dieser Vorschrift verlangte mindestens feuerhemmende Abtrennung gegen den "nicht ausgebauten Dachraum" ist nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur dort erforderlich, wo eine Gefährdung durch Brand erwartet werden kann. Nicht nutzbare und nicht zugängliche Teile des Dachraumes (z.B. Zwickel oder Spitzböden) sind daher in der Regel nicht als "nicht ausgebauter Dachraum" im Sinne der vorg. Vorschrift zu beurteilen.

2. Anforderungen an Gebäude mit Staffelgeschoß

Gemäß § 2 Abs. 5 BauO NW sind Vollgeschosse Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe (von 2,50 m) haben.

Bei zurückgesetzten Geschossen (Staffelgeschossen) sind für die Begriffsbestimmung des Vollgeschosses die geschoßeigenen Umfassungswände zur Errechnung der Be-zugsfläche maßgebend. Das bedeutet (im Gegensatz zum ausgebauten Dachgeschoß), daß ein Staffelgeschoß mit einer für Aufenthaltsräume ausreichenden lichten Höhe stets ein Vollgeschoß ist, auch wenn seine Grundfläche geringer ist als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses. Daraus folgt ferner - ebenfalls abweichend von Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß -, daß ein solches Staffelgeschoß nicht nur selbst den Anforderungen an den baulichen Brandschutz der Wände und Decken von Vollgeschossen entsprechen muß, sondern auch bei den nach der Geschoßzahl der Gebäude z.T. abgestuften Anforderungen an den baulichen Brandschutz sich auch noch verschärfend auf die darunterliegenden Vollgeschosse auswirken kann, obwohl ein Gebäude mit Staffelgeschoß auch aus dem Gesichtspunkt des vorbeugenden baulichen Brandschutzes erheblich besser zu bewerten ist als ein Gebäude mit einem ausgebauten Dach-

Ich habe daher keine Bedenken, wenn bei Gebäuden mit einem Staffelgeschoß, dessen Grundfläche geringer als zwei Drittel des darunterliegenden Geschosses ist, zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten im Wege der Ausnahme oder Befreiung gem. § 86 BauO NW von den Vorschriften der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 34 Abs. 2 Nrn. 1b und 2c BauO NW Erleichterungen in demselben Umfange gestattet werden, wie sie für Gebäude mit einem ausgebauten Dachgeschoß, das nach Maßgabe des § 2 Abs.

5 Satz 1 BauO NW kein Vollgeschoß ist, gelten (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 19. 10. 1967, OVGE Bd. 23 S. 257 = BRS Bd. 18 Nr. 72).

- MBl. NW, 1974 S. 1561.

8302

Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes

Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 10. 1974 – II B 2 – 4904 – (15/74)

Nachstehend gebe ich den Gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 9. 12. 1968 i. d. F. v. 12. 8. 1974 bekannt mit der Weisung, danach zu verfahren.

Soldaten der Bundeswehr erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 80 SVG Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Über den Ausgleich entscheiden die Behörden der Bundeswehrverwaltung (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SVG), über die Versorgung die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes (§ 88 Abs. 1 Satz 2 SVG).

Da beide Behörden über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung und über eine Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben, soll das in diesem Erlaß geregelte Verfahren eine einheitliche Entscheidung beider Behörden in den vorgenannten Fragen sicherstellen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

A. Verfahren während des Wehrdienstes

I. Ordentliches Verfahren

- Hält das Wehrbereichsgebührnisamt (im nachfolgenden "Amt" genannt) eine Wehrdienstbeschädigung und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG für gegeben, übersendet es nach Abschluß der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen die Akten mit einer Stellungnahme über die vorgesehene Entscheidung dem Truppenarzt.
- Der Truppenarzt erstattet, sobaid der Heilverlauf es zuläßt, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Wehrdienstbeschädigung, das truppenärztliche Versorgungsgutachten und sendet den Vorgang an das Sanitätsamt der Bundeswehr.
- 3. Das Sanitätsamt der Bundeswehr übersendet die Akten nach Beifügen eines Prüfvermerks an das nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Soldaten zuständige Versorgungsamt. Solange diese Zuständigkeit nicht feststeht oder der Soldat seinen Wohnsitz im Lande Berlin hat, sind die Akten an das für den Standort des Soldaten zuständige Versorgungsamt zu senden; besteht kein inländischer Standort, so ist das Versorgungsamt Wiesbaden zuständig.
- 4. (1) Das Versorgungsamt prüft ggf. unter Einschaltung seines ärztlichen Dienstes –, ob eine Wehrdienstbeschädigung und der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG und eine dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 65 vom Hundert oder mehr vorliegen.
 - (2) Hält das Versorgungsamt eine Wehrdienstbeschädigung für gegeben und stimmt es mit dem Prüfvermerk des Sanitätsamtes überein, so sendet es die Akten mit einem entsprechenden Vermerk an das Amt zurück.
 - (3) Hält das Versorgungsamt eine Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben oder stimmt es mit dem Prüfvermerk oder mit dem MdE-Vorschlag, sofern er auf Erwerbsunfähigkeit oder eine MdE um 65 vom Hundert oder mehr gerichtet ist, nicht

- überein, so legt es den Vorgang dem Landesversorgungsamt vor.
- Das Landesversorgungsamt nimmt zur Frage der Wehrdienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs – ggf. auch zur Höhe der MdE – Stellung und sendet die Akten an das Amt zurück.
- 6. Stimmt das Amt der Stellungnahme des Versorgungsamtes bzw. Landesversorgungsamts zu, so entscheidet es entsprechend. Schließt es sich der Stellungnahme des Landesversorgungsamts hinsichtlich der Wehrdienstbeschädigung und deren Folgen nicht an oder will es hinsichtlich der MdE insofern abweichen, als es statt einer MdE um weniger als 65 vom Hundert eine MdE um 65 vom Hundert oder mehr oder statt einer MdE um 65 bis 90 vom Hundert eine MdE um mehr als 90 vom Hundert (Erwerbsunfähigkeit) anerkennen will, so legt es den Vorgang der Wehrbereichsverwaltung zur Entscheidung vor.
- 7. Teilt die Wehrbereichsverwaltung die Ansicht des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts, so weist es das Amt an, entsprechend zu entscheiden. Hält die Wehrbereichsverwaltung dagegen die Auffassung des Amts für richtig, so legt sie die Akten dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vor.
- 8. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über die strittige Frage und teilt seine Entscheidung dem Amt mit. Will er entsprechend Nummer 6 Satz 2 von der Stellungnahme des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts abweichen, so entscheidet er im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
- 9. Die Nummern 4 bis 8 gelten entsprechend, wenn durch eine Neufeststellung des Ausgleichs eine MdE um weniger als 65 vom Hundert auf eine MdE um 65 vom Hundert oder mehr und eine MdE um bisher 65 vom Hundert bis 90 vom Hundert auf eine MdE um mehr als 90 vom Hundert (Erwerbsunfähigkeit) erhöht werden soll.

II. Verkürztes Verfahren

- Hält das Amt bereits den Tatbestand einer Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben, so übersendet es die Akten unter Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung an das nach Abschnitt I Nr. 3 zuständige Versorgungsamt zur Stellungsnahme.
- Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts zu, so entscheidet das Amt entsprechend.
- Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts nicht zu, so gibt es die Akten an das Amt zurück, das sodann nach Abschnitt I verfährt.
- Nach den Nummern 1 bis 3 wird entsprechend verfahren, wenn
 - a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge unter Teil B des WDB-Blattes der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem in Teil A des WDB-Blattes festgestellten Sachverhalt bejaht wird,
 - b) die Verschollenheit eines Soldaten offensichtlich auf den Wehrdienst zurückzuführen ist,
 - c) die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG nicht in Betracht kommt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, die Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung aber aus anderen Gründen notwendig ist.

III. Bagatellfälle

- Stellt das Amt fest, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, und ist deshalb eine Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung bei der Ablehnung des Anspruchs nach § 85 SVG nicht erforderlich, so entfällt regelmäßig das Verfahren nach diesem Erlaß.
- Wird in einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Frage der Wehrdienstbeschädigung erforderlich (z. B. bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörung oder im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens), so ist alsdann nach diesem Erlaß zu verfahren.

B. Verfahren nach Beendigung des Wehrdienstes

- Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung
 - Ist das Wehrdienstbeschädigungsverfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, oder endet das Wehrdienstverhältnis durch den Tod, so ist das Verfahren auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach Teil A durchzuführen
 - a) solange ein Antrag auf Versorgung nach § 80 SVG nicht vorliegt oder
 - b) wenn es sich bei dem Beschädigten um einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gehandelt hat und die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. gemindert ist oder die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung für die Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes von Bedeutung ist.
 - 2. In allen anderen Fällen entscheidet nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zunächst das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung oder nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 SVG zuständige Versorgungsamt über den Anspruch nach § 80 SVG.

II. Aktenübersendung

- 1. Ist für die Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung das Versorgungsamt zuständig, so leitet das Amt baldmöglichst die WDB-Akten über das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen dem Versorgungsamt zu, dem es gleichzeitig den Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und möglichst die monatliche Höhe und Dauer laufender Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes mitteilt. Das Institut prüft, ob die Akten Original-Gesundheitspapiere enthalten und ersetzt oder ergänzt sie gegebenenfalls durch beglaubigte Fotokopien oder Abschriften.
- 2. Das Versorgungsamt übersendet nach Erteilung des Bescheides über den Anspruch nach § 80 SVG, falls noch kein Bescheid über den Anspruch nach § 85 SVG vorliegt, die Versorgungsakten nochmals vorübergehend dem Amt, das alsdann über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet.

C. Wirkungen des Verfahrens

- 1. Die Entscheidung des Amtes nach Teil A oder die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Teil B über die Wehrdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG sowie die entsprechenden unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung getroffenen Feststellungen eines vorläufigen Bescheides im Sinne des § 85 Abs. 5 SVG oder des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sind für die andere Verwaltung verbindlich. Das gilt auch im Hinblick auf § 38 BVG sowie im Hinblick auf § 48 BVG auch hinsichtlich der Höhe der MdE, wenn der Beschädigte während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist.
- 2. Soweit Verbindlichkeit besteht, soll eine erneute Prüfung nur vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die frühere Entscheidung unrichtig ist. Eine abweichende Entscheidung kann nur mit Zustimmung der anderen Verwaltung ergehen. Das gilt auch für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren, und zwar auch für eine Verfügung über den Anspruch und für einen Rechtsmittelverzicht.
- 3. Ist durch rechtskräftiges Urteil über den ursächlichen Zusammenhang abweichend von dem angefochtenen Bescheid entschieden, so kann die am Streitverfahren nicht beteiligte Verwaltung in der gleichen Sache zu Ungunsten des Berechtigten oder Antragstellers nicht von der richterlichen Entscheidung abweichen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

D. Entsprechende Anwendung

Dieser Erlaß gilt auch

- bei einer Entscheidung, die die Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls außerhalb des § 85 SVG notwendig macht (z. B. §§ 27, 39 Abs. 1, 41 Abs. 2, 63, 73 Abs. 2, 86 SVG; § 44 Abs. 5 des Soldatengesetzes),
- 2. bei einer Entscheidung über die Frage der Gewährung von Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG; die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für die Zustimmung zur Bewilligung einer solchen Versorgung bleiben unberührt.

Meinen RdErl. v. 25. 2. 1969 - SMBl. NW. 8302 - hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1974 S. 1561.

Π.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 18. 10. 1974 – I B 5 – 453 – 2/74

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Paul Heyden Sosa am 2. 10. 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfredo Enrique Vargas am 11. Juni 1971 erteilte Exequatur ist am 15. August 1974 erloschen.

- MBI. NW. 1974 S. 1563.

Innenminister

Ausländerrecht Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1974 – I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist in dem Paß eines griechischen Staatsangehörigen die Fälschung einer Aufenthaltserlaubnis des Bürgermeisteramts Pforzheim festgestellt worden. Die Fälschung weist im wesentlichen folgende Erkennungsmerkmale auf:

- 1 Der gefälschte Stempel "Aufenthaltserlaubnis" hat eine Größe von 7,1 cm × 11,1 cm, während der Originalstempel 7,3 cm × 7,8 cm groß ist.
- 2 Der Text "Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin" ist nicht wie im Originalstempel in drei Zeilen, sondern in vier Zeilen angeordnet.
- 3 Vor der Orts- und Datumsangabe fehlt die Postleitzahl; außerdem fehlen außerhalb der Umrandung der Stempelaufdruck "Paß bitte unaufgefordert bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnis vorlegen" sowie die Gebührenmarke.
- 4 Die Behördenbezeichnung "Amt für öffentliche Ordnung Pforzheim – Ausländerwesen –" ist wie folgt falsch wiedergegeben worden: "Der Oberbürgermeister – Polizei- u. Ordnungsbehörden".

Das bei der Fälschung benutzte Dienstsiegel Nr. 47 wurde bei einer anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Pforzheim entwendet.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die Aufenthaltserlaubnisse der Stadt Pforzheim besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 1563.

Gemeindehaushaltsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1974 – III B 3 – 5/105 – 7275/74

Durch RdErl. v. 22. 6. 1973 (MBl. NW. S. 1166) habe ich den Gemeinden (GV) im Hinblick auf § 13 Nr. 2 GemHVO mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, wenn im Haushaltsjahr 1974 bei der Buchung der für Rechnung des Bundes erbrachten Leistungen wie bisher verfahren wird, d. h. daß die Beträge in der Regel im Haushaltsplan der Gemeinde (GV) veranschlagt und in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt über das Haushaltsjahr 1974 hinaus. Die endgültige Handhabung werde ich bekanntgeben, sobald die Verhandlungen zur Abstimmung des Fragenkomplexes mit den für die Ausführung der staatlichen Haushaltspläne zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

- MBl. NW. 1974 S. 1564.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	` •		.,	···	
ΑI	lgemeine Verfügungen	Seite	•	ungeklärt in ein Gewässer fließen, ist Einleiten i. S.	Seite
-	Führung des Genossenschaftsregisters	229		des § 38 I Nr. 1 WHG. OLG Hamm vom 13. August	
Personalnachrichten		232	3	1974 – 5 Ss 386/74	
Rechtsprechung			٠.	gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung – § 72 I OWiG – ist nur dann beachtlich, wenn er dem	
Zi	vilrecht			Gericht vor der Beschlußfassung zugeht. Bleibt letzte-	
1.	ZPO §§ 3, 6. – Klagt der Kläger auf Herausgabe von Wechseln und sind sich beide Parteien darüber einig, daß die Wechsel nicht realisierbar sind, dann kann	•		res zweifelhaft, so gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht. OLG Hamm vom 1. März 1974 – 3 Ss OWi 143/74	
	der Streitwert nicht gleich dem Nennwert der Wech- sel festgesetzt werden. Er ist vielmehr nach § 3 ZPO			ostenrecht	
	zu schätzen, wobei ausschlaggebend ist das Interesse, das der Kläger ausweislich der Klagebegründung an der Herausgabe hat (hier: 1/10 des Nominalwertes der Wechsel). OLG Köln vom 3. Juli 1974 – 2 W 63/74 ZPO §§ 91, 916 ff. – In den Arrest- und Verfügungsver-	234	1.	ZPO §§ 98, 627c. – Die Kosten eines vergleichsweise beendeten einstweiligen Anordnungsverfahrens nach den §§ 627, 627b ZPO gelten nach § 627c ZPO nicht als Kosten der Hauptsache, sondern nach § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben, wenn über ihre Vertei-	
	fahren sind die Kosten eines von der Partei gestellten,			lung keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. OLG Hamm vom 4. Juli 1974 – 23 W 234/74	236
	aber nicht vernommenen Zeugen erstattungsfähig, wenn die Partei nach dem bisherigen Verfahrensablauf, insbesondere nach der Stellungnahme des Gegners damit rechnen mußte, das Gericht werde die bisherigen Mittel der Glaubhaftmachung nicht mehr genügen lassen (wie OLG München in JurBüro 64, 844; 66, 244). OLG Hamm vom 14. Juni 1974 – 23 W		2.	KostO §§ 26, 79. – Die Löschung einer Kommanditgesellschaft ist auch dann eine Eintragung unbestimmten Geldbetrages, wenn die Kommanditeinlage (oder die Summe der Einlagen) einen höheren Wert hat als der aus dem Betriebsvermögenswert ermittelte Stufenwert. OLG Düsseldorf vom 7. März 1974 – 10 W 127/73.	
2	392/73	234	3.	KostO § 146 I, § 35. – Die Entgegennahme einer	201
	vorsitzende ist incht für vorbereitende Zeugenladungen zuständig, wenn dadurch keine Entscheidungsreife herbeigeführt, sondern nur die Voraussetzung für den Erlaß eines Beweisbeschlusses auf Grund der bevorstehenden mündlichen Verhandlung gesetzt würde. OLG Köln vom 7. August 1974 – 2 U 15/74	235		Genehmigung nach § 177 I BGB ist ein Nebengeschäft i. S. des § 35 KostO und löst daher nicht die Vollzugsgebühr aus § 146 I KostO aus, und zwar auch dann nicht, wenn der Notar an die Einreichung der Genehmigungserklärung erinnert hatte. OLG Düsseldorf vom 7. März 1974 – 10 W 123/73.	
Str	rafrecht		4.	ZPO § 46 II, § 91; BRAGebO § 61 I Nr. 1. – Die den Prozeßparteien in einem Beschwerdeverfahren nach	
	StGB §§ 61, 223. – Zum Begriff der "körperlichen Mißhandlung". – Der Strafantrag muß den Willen des Verletzten erkennen lassen, den Beschuldigten we- gen des den Gegenstand des Verfahrens bildenden			§ 46 II ZPO betreffend die Ablehnung eines Richters erwachsenen außergerichtlichen Kosten sind nach den §§ 91 ff. ZPO grundsätzlich nicht erstattungsfähig. OLG Hamm vom 27. August 1974 – 23 W 323/74	239
	Vorfalls strafrechtlich zu verfolgen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, welche Handlung, also welches geschichtliche Ereignis i. S. des § 264 StPO bezeichnet ist, nicht aber auf eine zutreffende oder überhaupt nach allen Richtungen hin erfolgte rechtliche Würdigung. OLG Hamm vom 20. August 1974 – 5 Ss 255/74	235	5.	BRAGebO § 32 I, § 122 I. – Ein Rechtsanwalt, der die Berufung vor seiner Beiordnung eingereicht hat, erhält, wenn die spätere Beiordnung als Armenanwalt die Einreichung der Berufung nicht rückwirkend erfaßt, aus der Staatskasse nur die halbe Prozeßgebühr, solange er nicht durch eine Tätigkeit nach der Beiordnung den Tatbestand für die volle Prozeßgebühr er-	
2.	WHG § 38 I Nr. 1. – Das Zuführen von schädlichen Stoffen, die über die Kanalisation einer Gemeinde			füllt. OLG Hamm vom 9. September 1974 – 23 W 265	240

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 60 v. 15. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seit
2124	3.10.1974	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
		Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. 1965 S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)	1042
790	23. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lende Nordrhein- Westfalen	104
	4. 10. 1974	Bekanntmachung der Landesregierung Landtagswahl 1975; Wahlausschreibung	104:
		~ MRI NW 1974 S	1565

Nr. 61 v. 23. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
600	7. 10. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord und Düsseldorf-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern	1044
7832	8. 10. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz (Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung – FIZVO-NW).	1044
7832	8. 10. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Auslandsfleischbeschau-Verordnung – AFV – (Zuständigkeitsverordnung Auslandsfleischbeschau – ZVO-AFV-NW)	1046
7832	8. 10. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – AB.A – (Zuständigkeitsverordnung Ausführungsbestimmungen A – ZVO-AB.A-NW).	1046

- MBl. NW. 1974 S. 1565.

Nr. 62 v. 28. 10. 1974

		(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)	
Glied Nr.	Datum		Seite
2030 1	15. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	1048
75	15. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen	1048
		_MRI NW 1974 S	1566

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.